

Überblick

Die Sicherstellung der Informationsfreiheit ist seit 2002 die zweite wichtige Aufgabe der LDI NRW. Erfreulicherweise hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 20. Juni 2017 (Az. 1 BvR 1978/13) nunmehr ausdrücklich festgestellt, dass die **Informationsfreiheit** ebenfalls ein **Grundrecht** ist. Siehe hierzu unter 1. Die „kleine Schwester“ Informationsfreiheit hat also denselben Verfassungsrang wie der „große Bruder“ Datenschutz.

Wie wichtig Bürgerinnen und Bürgern die Informationsfreiheit ist, belegt die Tatsache, dass das Anrufungsrecht im Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) seit Bestehen dieses Gesetzes noch nie so häufig genutzt wurde wie in diesem Berichtszeitraum. Die wichtigste Aufgabe der LDI NRW ist es dabei, zwischen der antragstellenden Person und der auskunftspflichtigen Stelle zu vermitteln. [Siehe zu einigen Erfahrungen aus der Beratungspraxis unter 4 und 5.](#)

Wie im letzten Bericht angekündigt, habe ich zudem das **Beratungsangebot** für auskunftspflichtige Stellen durch Vorträge mit Erfahrungsaustausch erweitert, zunächst im kommunalen Bereich. Diese Veranstaltungen, die sehr gut angenommen werden, dienen zugleich dem Zweck, die Informationsfreiheit weiter in NRW zu etablieren. [Siehe hierzu unter 3.](#)

Die Eingaben aus den verschiedensten Bereichen zeigen, dass viele Menschen ein starkes Interesse daran haben, Ver-

waltungentscheidungen und politische Prozesse im Rahmen eines Informationszugangs unmittelbar nachvollziehen zu können. Die vielen individuellen Auskunftsverlangen könnten überflüssig werden, wenn öffentliche Stellen verpflichtet würden, Informationen in größerem Umfang proaktiv zu veröffentlichen.

Seit Jahren weise ich darauf hin, dass es an der Zeit ist, das bewährte IFG NRW in diesem Sinne endlich zu einem **Transparenzgesetz** weiterzuentwickeln. Eine tatsächliche Entwicklung in diese Richtung ist jedoch bedauerlicher Weise auch in den vergangenen zwei Jahren nicht zu erkennen gewesen. Hier ist der Gesetzgeber dringend gefordert. Bei einer solchen Novellierung könnten zugleich eine grundsätzliche Modernisierung des IFG NRW in Angriff genommen werden und notwendige Korrekturen und Klarstellungen erfolgen. [Siehe hierzu unter 6, 7 und 8.](#)

Selbstverständlich biete ich bei einer Fortentwicklung des Gesetzes auf der Basis jahrelanger Praxiserfahrung gern meine fachliche Beratung an.

Eine moderne Verwaltung muss für die Bevölkerung transparent sein und darf nicht den Anschein von Geheimniskrämerei erwecken. In Zeiten der digital basierten Kommunikation, in der sich „Fake News“ über Massenmedien und Social Media rasant verbreiten, ist es umso wichtiger, dass Bürgerinnen und Bürger Informationen unmittelbar aus deren Quelle beziehen können. Der ausschließlich „antragsgesteuerte“ Informationszugang nach dem IFG NRW

hinkt den Entwicklungen in anderen Ländern deutlich hinterher und reicht vielen Informationssuchenden schon längst nicht mehr aus.

Das IFG NRW wird im Jahr 2020 volljährig, und es ist nunmehr vordringliche Aufgabe des Gesetzgebers, das Gesetz den Anforderungen einer modernen Informationsgesellschaft entsprechend zu novellieren und so dem Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger umfassend Rechnung zu tragen.